

Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen

5 A 1202/06 As



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Bundesrepublik Deutschland
endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Nostorf, Ortsteil
Horst,
Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst,
Aktenzeichen: 5209598-438,

- Beklagte -

w e g e n Asyl

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin auf die mündliche Verhandlung

vom 18. Februar 2009

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Wessel als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der aus dem Irak stammende Kläger, arabischer Volkszugehöriger sunnitischen Glaubens, begehrt seine Asylenerkennung sowie die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des in § 60 Abs. 1 AufenthG geregelten Abschiebungsverbotes vorliegen bzw. dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Der Kläger verließ sein Heimatland nach eigenen Angaben am 20. März 2006 und reiste am 4. April 2006 in das Bundesgebiet ein. Am 12. April 2006 stellte er bei der Außenstelle Horst des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 25. April 2006 trug der Kläger im wesentlichen vor, er habe das Land verlassen, da sunnitische Moslems in letzter Zeit erheblichen Problemen ausgesetzt gewesen seien. Dies gelte umso mehr, da er aus S stamme und folglich die Rache der Schiiten fürchten müsse, die die Bevölkerungsmehrheit in seinem Stadtteil darstellten. Darüberhinaus habe er gesundheitliche Probleme. Er leide unter Depressionen und erhöhtem Blutdruck. Er habe Magenprobleme, Herzrhythmus Störungen sowie eine Dysfunktion eines Muskels im Kopf, die Kopf- und Ohrenscherzen hervorrufe. Im Irak sei er wegen seiner Erkrankungen medikamentös behandelt worden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die sich bei den Verwaltungsvorgängen befindliche Niederschrift über die Anhörung verwiesen.

Mit Bescheid vom 7. Juli 2006, dem Kläger zugestellt am 11. Juli 2006, lehnte das Bundesamt den

Asylantrag ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zugleich forderte es den Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihm für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung in den Irak an. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Mit der am 21. Juli 2006 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung wird auf die Klageschrift verwiesen.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 7. Juli 2006 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen; sowie

zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid vom 7. Juli 2006.

Durch Beschluss vom 16. Januar 2009 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 2009 zu den Gründen seines Asylbegehrens gehört worden. Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen. Die Dokumentation der Kammer zum Irak ist ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der angefochtene Bescheid vom 7. Juli 2006 ist

rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Das Bundesamt hat den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter zu Recht abgelehnt und weiter zu Recht festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Falle des Klägers nicht vorliegen.

I. Der Kläger kann sich bereits deshalb nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen, weil er auf dem Landweg, und damit aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG eingereist ist. Art. 16 a Abs. 2 GG beschränkt den persönlichen Geltungsbereich des in Art. 16 a Abs. 1 GG nach wie vor gewährleisteten Grundrechts auf Asyl. Wer aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG anreist, bedarf des Schutzes der grundrechtlichen Gewährleistung des Abs. 1 in der Bundesrepublik Deutschland nicht, weil er in dem Drittstaat Schutz vor politischer Verfolgung hätte finden können.

Die Drittstaatenregelung nach Art. 16 a Abs. 2 GG greift immer dann ein, wenn feststeht, dass der Ausländer nur über (irgend-)einen der durch die Verfassung oder durch Gesetz bestimmten sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sein kann; es muß nicht geklärt werden, um welchen sicheren Drittstaat es sich dabei handelt. Da nach der derzeit geltenden Rechtslage (Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG und Anl. I zu § 26 a AsylVfG) alle an die Bundesrepublik angrenzenden Staaten sichere Drittstaaten sind, ist ein auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisender Ausländer von der Berufung auf Art. 16 a Abs. 1 GG grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn sein Reiseweg nicht im einzelnen bekannt ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 15.06.1996 aaO; BVerwG, Urt. v. 07.11.1995 - 9 C 73/95 -, NVwZ 1996, 197).

Der Kläger ist nach eigenen Angaben mit einem LKW von Istanbul aus in die Bundesrepublik eingereist. Obwohl der Kläger weitere Angaben über seinen Reiseweg nicht machen konnte, steht jedenfalls fest, dass er auf dem Landweg nach Deutschland gekommen ist, so dass nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon auszugehen ist, dass der Kläger gleichzeitig auch aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von § 26 a Abs. 2 AsylVfG eingereist ist. Der Kläger kann sich gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG somit nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen.

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) am 28.08.2007 geltenden Fassung darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juni 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein

Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeht, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Unterschied zu dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht darin, dass § 60 Abs. 1 AufenthG auf die Verfolgung aus bestimmten schutzrelevanten Gründen abstellt und zur Flüchtlingsanerkennung kommt; § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt hingegen Schutz vor sonstigen Menschenrechtsverletzungen und knüpft allein an eine faktische Gefährdung an, ohne eine gezielte Verfolgung vorauszusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.07.2006 - 1 C 15/05 - NVwZ 2006, 1420 - 1423, 1422).

Die zum 28.08.2007 in Kraft getretene Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) nunmehr klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, die Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden sind.

Insbesondere ist bei der Frage, was als Verfolgungshandlung anzusehen ist, nunmehr Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie zu beachten. Die Vorschrift ist so gestaltet, dass sie flexibel und umfassend auszulegen ist und auch neue Formen der Verfolgung erfasst werden können. Nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie gelten als Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 1 A GFK solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Eine einmalige Verfolgungshandlung kann demnach ausreichend sein, aber auch eine Wiederholung schwerwiegender Handlungen ebenso wie eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, sofern diese Verfolgung gemäß Art. 9 Abs. 3 mit einem oder mehreren der Verfolgungsgründe der Genfer Flüchtlingskonvention verknüpft ist. Als Verfolgung gelten ausschließlich Handlungen, die absichtlich, fortdauernd oder systematisch ausgeführt werden. Zu den grundlegenden Menschenrechten gehören nach Art. 9 Abs. 1 der

Qualifikationsrichtlinie in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 EMRK jedenfalls das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), das Verbot von Folter und von unmenschlichen und erniedrigenden Strafen (Art. 3 EMRK), das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK) sowie das Verbot der Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK). Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschließend. Als Schutzgüter kommen grundsätzlich alle in der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Rechte in Betracht, insbesondere das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK), das Recht auf ein rechts staatliches Verfahren (Art. 6 EMRK), der Schutz von Familien- und Privatleben (Art. 8 EMRK), der Schutz der Wohnung und des Briefverkehrs (Art. 8 EMRK), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK), die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) sowie die Eheschließungsfreiheit (Art. 12 EMRK) [vg. VG Köln, Urt. v. 12.10.2007 - 18 K 6334/05.A -, zitiert nach Juris].

Art. 9 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie enthält eine - ebenfalls nicht abschließende - Aufzählung unterschiedlicher Verfolgungshandlungen, zu denen auch Maßnahmen mit tendenziell eher geringer Eingriffsqualität gehören, wie etwa diskriminierende gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen oder die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung und Strafverfolgung. Diese Verfolgungshandlungen können in ihrer Gesamtwirkung das Gewicht und die Intensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung aufweisen. Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie erläutert die Grundsätze, die im Zusammenhang mit den Verfolgungsgründen zu beachten sind. Er orientiert sich dabei an den Verfolgungsmerkmalen der Genfer Flüchtlingskonvention. Die dort genannten Verfolgungsgründe sind ebenso wie in Art. 1 A (2) GFK abschließend.

Die der deutschen Rechtsprechung geläufige Unterscheidung zwischen dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und dem sogenannten herabgestuften Maßstab bei Vorverfolgung entspricht im Kern der Regelung in Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht ist. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Prognosemaßstäben einer begründeten Verfolgungsfurcht (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.11.1991, BVerwGE 89, 162, 169) weiterhin zu Grunde zu legen.

Hiernach muss dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Hat der Asylsuchende bereits einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz grundsätzlich nur

versagt werden, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, BVerfGE 54, S. 341; BVerwG, Urt. v. 17.04.1982, DÖV 1983, S. 35; Urt. v. 17.05.1993, BVerwGE 67, S. 184).

Hierbei darf das Gericht insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewißheit verlangen, sondern muß sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.04.1985, BVerwGE 71, S. 180).

Von dem Asylsuchenden muß aber jedenfalls gefordert werden, dass er eine zusammenhängende, in sich stimmige Schilderung seines persönlichen Verfolgungsschicksals gibt, die nicht in wesentlicher Hinsicht in unauflösbarer Weise widersprüchlich ist. Der Art seiner Einlassung - beispielsweise ob sein Vorbringen gesteigert ist -, seiner Persönlichkeit, insbesondere seiner Glaubwürdigkeit kommt insoweit entscheidende Bedeutung zu (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.08.1974, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 6; Beschl. v. 22.11.1983, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGONr. 152).

Das Vorbringen eines Asylbewerbers darf als unglaubhaft beurteilt werden, wenn es erhebliche, nicht überzeugend auflösbare Widersprüche enthält (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.02.1988, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfGNr. 79; Beschl. v. 26.10.1989, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfGNr. 119).

Nach diesen Grundsätzen erfüllt der Kläger nicht die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Dem Vorbringen des Klägers ist nicht zu entnehmen, dass er im Irak das Opfer asylerblicher Verfolgung geworden ist. Der Kläger hat sich im Rahmen seiner Anhörung durch das Bundesamt vielmehr lediglich auf eine allgemeine Gefährdung aufgrund der Auseinandersetzungen zwischen Schiiten und Sunniten im Irak berufen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes vom 7. Juli 2006, denen das Gericht sich vollumfänglich anschließt, verwiesen. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, er habe ab Ende 2005 vier bis fünf Monate lang ehrenamtlich als Wachmann für eine Moschee gearbeitet und sei deshalb bekannt geworden, kann diesem Vorbringen nicht gefolgt werden. Wenn der Kläger aus dieser Tätigkeit eine besondere Gefährdung für sich hergeleitet hätte, wäre zu erwarten gewesen, dass er sie bereits bei der Anhörung durch das Bundesamt vorgetragen hätte. Der Kläger hat dort jedoch eine solche Wachtätigkeit mit keinem Wort erwähnt. Seine diesbezüglichen Angaben können daher nur als gesteigert und damit insgesamt als unglaubhaft angesehen werden.

Auch aus der allgemeinen Situation im Irak ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine dem Kläger drohende asylerbliche staatliche Verfolgung.

Nach der im März 2003 begonnenen und im Mai 2003 weitgehend beendeten Militäraktion einer Koalition aus den USA, Großbritannien und anderer Länder hat das Regime von Saddam Hussein bzw. der Baath-Partei die politische und militärische Macht über den Irak verloren. Der größte Teil der früheren Regierungsmitglieder und der maßgebenden Träger staatlicher Gewalt ist getötet, verhaftet, untergetaucht oder geflohen. Saddam Hussein wurde am 13. Dezember 2003 als Kriegsgefangener festgenommen (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte v. 06.11.2003 u. 07.05.2004).

Bis zum 28. Juni 2004 stand der Irak unter amerikanischer und britischer Besatzung. Die UN-Sicherheitsresolution 1483 vom 22. Mai 2003 erkannte die nach dem Völkerrecht bestehenden spezifischen Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Besatzungsmächte an. Ab dem 21. April 2003 wurde der Irak von einer Übergangsbehörde der von den USA geführten Koalition ("Coalition Provisional Authority" - CPA) in Bagdad verwaltet, die während der Besatzungszeit die zivilien Regierungsaufgaben übernahm. Am 13. Juli 2003 setzte die Übergangs Verwaltung einen irakischen Übergangs-Regierungsrat ("Interim Governing Council") ein. Ihm gehörten 25 Mitglieder an, die wichtige politische, ethnische und religiöse Gruppierungen vertraten. Der Rat sollte schrittweise eigene Aufgaben und Kompetenzen übernehmen und dazu beitragen, dass das irakische Volk nach Ende der Besatzung selbst über seine politische Zukunft entscheiden konnte. Am 1. September 2003 benannte der Regierungsrat ein Kabinett von 25 Ministern nach demselben ethnischen Proporz, der auch für den Regierungsrat galt. Die Minister sollten die Routineangelegenheiten ihrer jeweiligen Ministerien leiten. Die CPA hatte jedoch ein umfassendes Vetorecht. Vertreter von Regierungsrat und Kabinett nahmen an Tagungen der Arabischen Liga, des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Vereinten Nationen und der OPEC unter Begleitung von CPA-Mitarbeitern teil. Am 15. November 2003 wurden in einem Abkommen zwischen dem Regierungsrat und der CPA die nächsten Schritte zur Souveränität und Wahlen im Irak vereinbart. Gemäß diesem Abkommen wurde vom Regierungsrat am 8. März 2004 ein Übergangsgesetz ("Transitional Administrative Law") verabschiedet, das den politischen Rahmen für die Übergangszeit zwischen dem Ende der Besatzung und der Bildung endgültiger politischer Strukturen 2005 regeln sollte. Das Übergangsgesetz enthielt folgende Hauptaussagen: Ausführlicher Grundrechtskatalog, Frauenrechte, unabhängige Justiz, Menschenrechtskommission, Islam als eine Hauptquelle für die Gesetzgebung, föderale Struktur, kurdische Autonomie, Amtssprachen Arabisch und Kurdisch (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte v. 24.11.2005, 10.06.2005 u. 02.11.2004).

Am 28. Juni 2004 wurde die amerikanisch-britische Besatzung Iraks formal beendet und die Souveränität Iraks wieder hergestellt. Am 1. September 2004 wurde ein Übergangs-Nationalrat durch eine nationale Konferenz mit rund 1.300 Teilnehmern, die ca. 70 politische und gesellschaftliche Gruppen Iraks repräsentierten, gewählt. Der Nationalrat wählte die Interimsregierung, hatte darüber hinaus aber nur beratende Funktion. Das Kabinett der Interimsregierung (bis 28. April 2005) konnte Rechtsakte mit einmütiger Zustimmung des Präsidenten und seiner beiden Vertreter erlassen. Langfristig bindende Entscheidungen durften (überhaupt) nicht getroffen werden. Die Außenkompetenz der Interimsregierung war beschränkt auf diplomatische Beziehungen, internationale Kredite sowie die Regelung der Auslandsschulden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 24.11.2005).

Am 30. Januar 2005 fanden die ersten demokratischen Wahlen im Irak statt. Trotz Nichtteilnahme großer Teile der sunnitischen Bevölkerung und einiger Unregelmäßigkeiten, vor allem im Norden des Landes, führten die Wahlen zu einer demokratischen Legitimierung der irakischen Regierung. Als Sieger mit absoluter Mehrheit ging zwar die Schiitenallianz aus der Wahl hervor. Für einige wichtige politische Entscheidungen bedarf es aber einer Zweidrittelmehrheit in der Übergangs-Nationalversammlung. Daher ging die Schiitenallianz am 28. April 2005 mit der bei den Wahlen zur zweitstärksten Liste aufgestiegenen Kurdenallianz eine Koalition ein. Die Sunniten, welche die Wahlen weitgehend boykottiert hatten oder aufgrund der Bedrohung durch die militante Opposition nicht teilnehmen wollten oder konnten, wurden mit einzelnen Posten ebenfalls an der Übergangsregierung beteiligt. Die Ressortaufteilung folgte weitgehend dem ethnischen und religiösen Proporz im Irak. Die Schiiten stellten den Ministerpräsidenten Al-Dschaafari und 16 Minister, die Kurden 8 Minister, die Sunniten 6, Christen und Turkmenen je einen Minister. Zum Staatspräsidenten wurde am 6. April 2005 der Kurde Dschalal Talabani gewählt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 24.11.2005).

Die irakische Bevölkerung nahm am 15. Oktober 2005 in einem Referendum die neue irakische Verfassung an. Die Wahlbeteiligung belief sich auf 63 %. In den meisten Provinzen sprach sich eine deutliche Mehrheit für die neue Verfassung aus, landesweit votierten 79 % für den Verfassungstext. In den sunnitisch geprägten Provinzen Al Anbar und Salahad Din votierten mehr als zwei Drittel der Wähler gegen den neuen Verfassungstext, in der Provinz Niniveh sprachen sich 55 % gegen das Gesetz aus. Das Referendum wäre gescheitert, wenn sich in mindestens drei Provinzen mehr als zwei Drittel der Wähler gegen die Verfassung ausgesprochen hätten. Das größte innenpolitische Ziel, die Einbindung der sunnitischen Gemeinschaft, konnte im Verfassungsprozess nicht erreicht werden. Die Aussichten für eine Eindämmung der Gewalt verbesserten sich damit nicht (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 24.11.2005).

Die Verfassung bestimmt, dass der Irak ein demokratischer, föderaler und parlamentarisch-

republikanischer Staat ist. Der Islam ist Staatsreligion und eine Hauptquelle der Gesetzgebung. Die Verfassung enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog und garantiert eine Frauenquote von 25 % im Parlament. Die konkrete Ausgestaltung der Verfassung bleibt dem Parlament vorbehalten. Die Volksvertretung verabschiedete außerdem am 11. Oktober 2005 ein Gesetz über die Einrichtung von Regionen. Bereits in der Verfassung wird die föderale Region Kurdistan-Irak anerkannt. Art. 19 Abs. 1 und Art. 86 ff. der neuen irakischen Verfassung bezeichnen die Rechtsprechung als unabhängige Gewalt. Das Oberste Bundesgericht erfüllt die Funktion eines Verfassungsgerichts. Der Gerichtsaufbau bleibt noch zu erlassenden Ausführungsgesetzen vorbehalten. Die Rechtsprechung ist in der Praxis von einem eklatanten Mangel an Richtern, Staatsanwälten sowie Justizbeamten gekennzeichnet. Am 25. September 2006 setzte das irakische Parlament eine aus 27 Mitgliedern bestehende Kommission zur Revision des Verfassungstextes ein. Sie legte am 23. Mai 2007 einen vorläufigen Bericht zur Verfassungsänderung vor. Über die umstrittenen Artikel 73 (Kompetenzen des Präsidenten) und 140 (Status der ölfreie Provinz Kirkuk) konnte die Kommission jedoch keinen Konsens erzielen: die zentralen Fragen der Verfassungsrevision sind somit weiterhin umstritten und eine Einigung nicht abzusehen. Nachdem das für Dezember 2007 gemäß Art. 140 der Verfassung vorgesehene Referendum auch zum Ersatztermin Juni 2008 nicht durchgeführt wurde, ist derzeit keine andere Frist ins Auge gefasst. Die UN-Mission im Irak (UNAMI) arbeitet weiter an einer Verständigung hierzu (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.10.2008).

Nach den Parlamentswahlen vom 15. Dezember 2005 gelang Ministerpräsident Nun al-Maliki die Bildung einer breiten Koalitionsregierung unter Beteiligung beinahe aller politischen Gruppen. Das vollständige Kabinett al-Malikis besteht aus 20 Schiiten, 5 Kurden, 8 Sunniten, 2 Christen und 2 Turkmenen. Der Regierung gehören 5 Frauen an. Das Parlament wählte am 22. April 2006 den amtierenden Staatspräsidenten Dschalal Talabani erneut zum Staatsoberhaupt. Seine Vertreter sind der Schiit Adil Abd al-Mahdi und der Sunnit Tareq al-Hashimi. Die Zentralregierung muss auf viele widerstreitende Machtinteressen Rücksicht nehmen und ist kaum in der Lage, in einem Parlament mit komplizierten Abstimmungsregeln Gesetzesvorhaben anzugehen. Die machtpolitisch wichtige Frage der Verteilung der Ölressourcen ist weiterhin ungeklärt. Die Regierung verabschiedete am 3. Juli 2007 zwar einen Entwurf, doch wurde dieser von Vertretern der kurdischen Regionalregierung sogleich in Frage gestellt. Am 16. April 2007 legten zudem die Minister der Sadr-Bewegung ihre Ämter mit der Begründung nieder, Ministerpräsident al-Maliki weigere sich, den Volkswillen anzuerkennen und einen Zeitplan für den Abzug der US-Truppen zu erstellen. Am 27. August 2007 folgten die sunnitischen Minister. Sie boykottieren die Kabinettsarbeit weiterhin - blieben aber de facto über den sunnitischen Vizepräsidenten al-Hashimi, der sein Amt nicht aufgegeben hatte, mit der täglichen Regierungsarbeit verbunden. Die Position der Regierung Maliki hat sich zu Jahresbeginn 2008 stabilisiert. Nach langem Zögern wurden im Februar 2008 wichtige Gesetze im Parlament verabschiedet (Haushalt 2008, Amnestiegesetz). Die

Rückkehr sunnitischer Minister in das Kabinett bedeutet auch die erneute Integration der Sunniten in den politischen Prozess. Am 7. Mai 2006 formierte sich erstmals eine einheitliche Regierung der autonomen Region Kurdistan-Irak unter Führung von Ministerpräsident Nechirvan Barsani. Regierungssitz ist Arbil. Seit dem 31. Mai 2006 hat eine von kurdischen Sicherheitskräften dominierte Division die militärische Kontrolle über die Region Kirkuk erhalten. Die konfliktträchtigen Verhandlungen über die Durchführung des Referendums zur Zugehörigkeit Kirkuks werden von den UN (UNAMI) begleitet (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.10.2008).

Angesichts der dargestellten Entwicklung der politischen Verhältnisse im Irak sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass dem Kläger durch die jetzige Staatsgewalt politische Verfolgung drohen könnte.

Darüberhinaus hat der Kläger auch auf Grund seiner Zugehörigkeit zur sunnitischen Religionsgemeinschaft bei einer Rückkehr in den Irak keine politische Verfolgung in Gestalt einer unmittelbaren oder mittelbaren Gruppenverfolgung der Sunniten im Irak zu befürchten.

Die Gefahr eigener Verfolgung des Flüchtlings nach § 60 Abs. 1 AufenthG kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanten Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gefahr der Gruppenverfolgung). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal wie die Volkszugehörigkeit anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt ferner eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie mit Rücksicht auf den allgemeinen Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsrechts den Betroffenen einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht, d.h. wenn auch keine innerstaatliche/inländische Fluchtalternative

besteht, die im Falle einer drohenden Rückkehrverfolgung vom Zufluchtsland aus erreichbar sein muss. Diese Grundsätze gelten prinzipiell auch für die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, wie sie nunmehr durch das Zuwanderungsgesetz ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist, § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.02.2007 - 1 C 24.06 -, AuAS 2007, S. 68).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Zwar kam es nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (vgl. Lagebericht v. 06.10.2008) infolge der fortschreitenden Islamisierung im Irak zu bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen der jahrzehntelang diskriminierten schiitischen Mehrheit und der bisherigen sunnitischen Führungsschicht. Im Laufe des Jahres 2006 habe die Gewalt - insbesondere nach dem Anschlag vom 22. Februar 2006 auf das schiitische Heiligtum in Samarra und den Vergeltungsaktionen - einen deutlicher konfessionell ausgerichteten Zug angenommen. Wiederholt hätten sunnitische und schiitische Moscheen gebrannt. Straßenzüge in Bagdad würden von Milizen "beschützt"; dazu gehöre die Verteilung der jeweiligen konfessionellen Minderheit. Am 1. September 2006 hätten Aufständische 14 schiitische Pilger in der Nähe von Ramadi getötet. Am 13. Oktober 2006 hätten Unbekannte 17 schiitische Bauarbeiter in Balad entführt. Ihre enthaupteten Leichname seien kurz darauf gefunden worden. Als Reaktion auf dieses Verbrechen hätten Milizionäre in den nächsten Tagen bis zu 90 sunnitische Araber in Balad umgebracht, Hunderte Sunniten seien aus der Stadt gejagt worden. Berichten der Vereinten Nationen zufolge seien zwei Polizisten inhaftiert worden, weil sie mit den Milizen kooperiert hätten. Am 23. November 2006 hätten die Auseinandersetzungen einen neuen Höhepunkt erreicht, als eine Serie von Anschlägen im schiitischen Stadtviertel Sadr-City von Bagdad etwa 250 Menschen getötet hätten. Einen Tag später hätten vier sunnitische Moscheen gebrannt, Dutzende toter Sunniten seien auf den Straßen Bagdads gefunden worden. Am 13. Juni 2007 sei erneut ein Anschlag auf die schiitische Moschee von Samarra verübt worden. Am 15. August 2008 (Geburtstag des zwölften Imams) habe eine Selbstmordattentäterin 21 Menschen in den Tod gerissen. Im Vergleich zum Vorjahr sei die Zahl der Anschläge aus diesem Anlass 2008 jedoch deutlich geringer gewesen. Seit dem Durchgreifen der Regierung gegenüber den schiitischen Milizen sei eine politische Annäherung zwischen Teilen des sunnitischen und schiitischen Spektrums zu verzeichnen.

Nach Einschätzung des Gutachters Uwe Brocks (vgl. Auskunft v. 26.02.2008 an das VG Düsseldorf) lässt sich eine allgemeine, alle Angehörige einer bestimmten Religionsgruppe gleichmäßig gefährdende Gruppenverfolgung im Moment nicht darstellen. Es habe eine Zeit lang, gerade in Bagdad, das Problem gegeben, dass echte religiös-sektiererische Verfolgungen teils äußerst drastischer Art vorgekommen seien, so z. B. die sogenannten Personalausweismorde, bei denen Leute nach ihrem Namen in den Personalausweisen aus Bussen gezogen und umgebracht

worden seien. Derartige Geschehenisse ließen sich in der neueren Zeit nicht mehr darstellen. Die Sicherheitslage im Irak habe sich tatsächlich gebessert, ob diese Verbesserung von nachhaltiger Dauer sein werde, bleibe abzuwarten. Im Moment könne man aber nicht mehr davon ausgehen, dass in Bagdad alle Schiiten durch die Sunniten und alle Sunniten durch die Schiiten verfolgt würden.

Trotz der dargestellten erhöhten Gefährdungssituation für Sunniten im Irak lässt sich aber nicht feststellen, dass Angehörige dieser Religionsgruppe dort derzeit mit beachtlicher Häufigkeit Rechtsbeeinträchtigungen ausgesetzt sind, die eine (mittelbare) Gruppenverfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG darstellen. Weder dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. Oktober 2008 noch der zitierten Auskunft des Gutachters Uwe Brocks vom 26. Februar 2008 lassen sich - gemessen an der Gesamtzahl der Sunniten im Irak - derart zahlreiche, an die sunnitische Religionszugehörigkeit anknüpfende Übergriffe entnehmen, dass die für eine Feststellung einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte anzunehmen wäre. Aus den dargelegten Gewalttaten ist jedenfalls nicht der Schluss möglich, daß jeder Sunnit im Irak davon betroffen sein kann. Dies gilt umso mehr, als die Sunniten mit 17 bis 22 % die zweitgrößte Bevölkerungsgruppe im Irak darstellen (vgl. Lagebericht d. Auswärtigen Amtes v. 06.10.2008).

III. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind im Falle des Klägers ebenfalls nicht festzustellen.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 24.06.2008 - IOC 43/07 -, zitiert nach Juris) ist der Antrag auf Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in bezug auf das Herkunftsland seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) sachdienlich dahin auszulegen, dass in erster Linie die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG begehrt wird. Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG bilden danach einen eigenständigen, vorrangig vor den sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen Abschiebungsverböten zu prüfenden Streitgegenstand bzw. einen abtrennbaren Streitgegenstand. Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz hat der nationale Gesetzgeber die seit dem Zuwanderungsgesetz in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG normierten ausländerrechtlichen Abschiebungsverböte geändert und in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie zum subsidiären Schutz aufgenommen. Er hat dabei die positiven Voraussetzungen des subsidiären Schutzstatus nach Art. 15 der Richtlinie als absolute Abschiebungsverböte ausgestaltet, über deren Vorliegen bei Asylbewerbern allein das Bundesamt zu entscheiden hat. Die Ausschlussgründe für den subsidiären Schutz nach Art. 17 der Richtlinie hat er dagegen als Versagungsgründe für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach §

25 Abs. 3 AufenthG geregelt, über die die Ausländerbehörde - allerdings unter Beteiligung des Bundesamtes - zu entscheiden hat. Dies hat zur Folge, dass in Bezug auf das Herkunftsland die dem subsidiären Schutzkonzept der Qualifikationsrichtlinie zuzuordnenden Abschiebungsverbote gegenüber den sonstigen (nationalen) ausländerrechtlichen Abschiebungsverböten einen selbständigen Streitgegenstand bilden und ihre Feststellung nach der typischen Interessenlage des Schutzsuchenden vorrangig vor der Feststellung eines sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen Abschiebungsverböts begehrt wird.

Abschiebungsverböte gemäß § 60 Abs. 2 und 3 AufenthG liegen nicht vor. Zwar ist es nach Umsetzung vom Art. 6 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie im Gegensatz zur früheren Rechtslage nicht mehr erforderlich, dass die fraglichen Verfolgungsmaßnahmen von einer staatlichen oder staatsähnlichen Gewalt ausgehen. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um konkrete Gefahren handelt. Die Gefahren, die im gegenwärtigen Irak durch die dortigen interkonfessionellen Auseinandersetzungen sowie aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage drohen, sind aber keine solchen individuellen Gefahren (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 17.10.2008 - RO 3 K 08.30090 -, zitiert nach Juris).

Auch ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkering einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder 2, denen die Bevölkering oder Bevölkeringgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen, § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG.

Fraglich ist bereits, ob im Irak ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 24.06.2008 aaO.) ist dieser Begriff völkeringrechtlich zu verstehen und setzt eine gewisse Qualität eines Konflikts voraus. Abzustellen ist auf Artikel 1 Ziffer 1 des am 8. Juni 1977 abgeschlossenen Zusatzprotokolls II (ZP II) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler Konflikte (BGBl 1990 II S. 1637). Danach findet das Protokoll auf alle bewaffneten Konflikte Anwendung, die von Art. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) nicht erfasst sind und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebiets der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt dann nicht

vor, wenn die Ausschlussstatbestände des Art. 1 Nr. 2 ZP II erfüllt sind, es sich also nur um innere Unruhen oder Spannungen handelt wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts zwar nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der völkerrechtliche Begriff des "bewaffneten Konflikts" wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt auch dann vor, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiet erfüllt sind.

Ob die vorstehenden Voraussetzungen für die Annahme eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthaltG im Fall des Irak erfüllt sind, ist zweifelhaft. Im Irak überlagern sich gegenwärtig mehrere ineinander greifende Konflikte: der Kampf der irakischen Regierung und der multinationalen Streitkräfte gegen Aufständische; Terroranschläge zumeist sunnitischer Islamisten (zu rund 35 % ausländischer Herkunft) gegen die Zivilbevölkerung; konfessionell-ethnische Auseinandersetzung zwischen den großen Bevölkerungsgruppen (arabische Sunniten, arabische Schiiten und Kurden), aber auch mit den Minderheiten; Kämpfe zwischen Milizen um Macht und Ressourcen. Auch wenn die Sicherheitslage immer noch verheerend ist, hat jedoch seit Frühsommer 2007, dem Beginn der US-amerikanischen Truppenaufstockung, die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle deutlich abgenommen. Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle war seit dem Kriegsende 2003 und vor allem seit dem Anschlag auf die Moschee in Samarra im Februar 2006 kontinuierlich angestiegen. Schwerpunkte der Anschläge der militanten Opposition bleiben Bagdad und der Zentralirak, vor allem im Nordosten (Diyala) sowie die Gebiete um Kirkuk und Mossul. Täglich werden in Bagdad Tote in den Straßen gefunden, viele von ihnen mit Folterspuren. Im Süden des Landes hat sich nach den erfolgreichen Operationen der Regierung im Frühjahr 2008 die Sicherheitslage wesentlich verbessert. Die interkonfessionelle Gewalt hat seit dem selbstbewussten Durchgreifen der Regierung gegen Milizen ab dem Frühjahr 2008 nachgelassen. Der radikale Schiitenführer Muqtada al-Sadr hat seine Anhänger aufgefordert, von der Ermordung von Sunniten und anderen Andersgäubigen abzulassen und eine Art "Waffenstillstandsabkommen" mit dem ISCI (früher SCIRI/SIIC), der anderen großen Schiitenfraktion, geschlossen. Dieses Abkommen wurde - mit Unterbrechungen - im Wesentlichen eingehalten. Die konfessionell motivierten Vertreibungen haben nachgelassen; dies ist jedoch auch darauf zurückzuführen, dass manche Stadtviertel von Bagdad inzwischen ethnisch und konfessionell homogen sind. Auch der UNHCR berichtet von einer langsam beginnenden Rückkehr von Flüchtlingen nach Bagdad (geschätzte 30.000 Personen). Die irakische Regierung spricht von inzwischen 10.000 Rückkehrern monatlich in den Irak. Die zielgerichteten Anschläge gegen

Personen, die mit dem politischen oder wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes assoziiert werden, insbesondere gegen Personen mit öffentlichem Auftrag, gegen Sicherheitskräfte sowie gegen bestimmte Berufsgruppen wie Akademiker, Friseure, Ärzte und Journalisten, sind zurückgegangen. Die von US-Stellen veröffentlichte Anschlagstatistik weist allerdings weiter täglich 20 bis 50 bei Anschlägen und Operationen getötete Iraker aus (vgl. Lagebericht d. Auswärtigen Amtes v. 06.10.2008).

Inbesondere nach dem in jüngster Zeit zu verzeichnenden Rückgang der Gewaltaktionen im Irak dürften die vom Bundesverwaltungsgericht aufgezeigten Kriterien für einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt nicht (mehr) gegeben sein.

Selbst wenn man jedoch vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgehen würde, bestünde für den Kläger als Angehörigen der Zivilbevölkerung keine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der "erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben" entsprechen denen einer "ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit" im Sinne von Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie. Hierbei ist zu prüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende - und damit allgemeine - Gefahr in der Person des Klägers so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Auch eine allgemeine Gefahr, die von einem bewaffneten Konflikt ausgeht, kann sich individuell verdichten und damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und des Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie erfüllen. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt hat allerdings normalerweise nicht eine solche Gefahrendichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sind. Das ergibt sich unter anderem aus dem 26. Erwägungsgrund der Qualifikationsrichtlinie, nach dem Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Ausgeschlossen wird eine solche Betroffenheit der gesamten Bevölkerung oder einer ganzen Bevölkerungsgruppe allerdings nicht, was schon durch die im 26. Erwägungsgrund gewählten Formulierung "normalerweise" deutlich wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2008 aaO.).

Solche individuellen gefahrerhöhenden Umstände können sich auch aus einer Gruppenzugehörigkeit ergeben. Anzunehmen ist eine solche besondere Gefährdung etwa bei Mitgliedern politischer Parteien im Irak, Journalisten sowie für Angehörige der intellektuellen Elite wie z. B. Hochschullehrer, Ärzte oder Künstler (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.06.2008 aaO.; VG Regensburg, Urt. v. 17.10.2008 aaO.). Einer solchen besonders gefährdeten Personengruppe gehört

der Kläger jedoch nicht an. Auch darüberhinaus sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass sich in seiner Person die allgemein der Bevölkerung im Irak drohenden Gefahren in besonderer Weise verdichtet hätten.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegen daher nicht vor.

Eine individuelle Gefährdung des Klägers nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist ebenfalls nicht festzustellen.

Im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedurfte die Qualifikationsrichtlinie keiner Umsetzung. Dementsprechend ist der Beurteilung, ob Ausländern Gefahren im Sinne dieser Vorschrift drohen, die bisherige, auf der Grundlage nationalen Rechts gefundene Auslegung unter Berücksichtigung des heutigen Satz 3 des § 60 Abs. 7 (vorher: Satz 2) AufenthG zugrunde zu legen. Die Regelungen entsprechen dem früheren § 53 Abs. 6 AuslG, so dass auch auf die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts abgestellt werden kann (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.09.2008 aaO.).

Diese Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind vorliegend nicht gegeben. Für den Kläger besteht bei einer Rückkehr in den Irak keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne dieser Vorschrift. Für die Annahme einer solchen Gefahr genügt nicht die lediglich denkbare Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die genannten Rechtsgüter zu werden. Gefordert ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines derartigen Eingriffs. Die Annahme einer konkreten Gefahr setzt eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation voraus. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zugerechnet werden muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 -, NVwZ 1996, 199 zu § 53 Abs. 6 AuslG). Eine solche, ihm individuell und konkret drohende Gefährdung hat der Kläger allerdings nicht dargelegt.

Dies gilt auch insoweit, als der Kläger sich auf gesundheitliche Probleme berufen hat. Zwar kann sich ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch dann ergeben, wenn sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58/96 - zu § 53 Abs. 6 AuslG). Die Voraussetzungen einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind jedoch nur dann erfüllt, wenn sich der Gesundheitszustand des Ausländers in seinem Heimatland alsbald nach seiner Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde (vgl. BVerwG aaO).

Eine solche erhebliche Gefahr ist bezüglich des Klägers im Falle seiner Rückkehr in den Irak nicht

ersichtlich. Ausweislich einer vom Bundesamt eingeholten Auskunft des Medizinischen Dienstes beim Amt für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Mai 2006 leidet der Kläger unter Bluthochdruck, erhöhtem Puls, Magenbeschwerden und laut eigenen Aussagen psychischen Problemen wie Nervosität, Unruhe und Schlaflosigkeit. Er habe sehr viele Medikamente aus seinem Heimatland bei sich gehabt, die von verschiedenen Ärzten verordnet worden seien. Die vorhandenen Medikamente seien reduziert und der Kläger daraufhingewiesen worden, dass er sie entsprechend der Verordnung einnehmen müsse. Eine fachärztliche oder stationäre Behandlung sei nicht erforderlich. Mit den verordneten Medikamenten könnten die Beschwerden gut behandelt werden. Weitere ärztliche Atteste oder Bescheinigungen hat der Kläger im Laufe des Verfahrens nicht vorgelegt. In der mündlichen Verhandlung hat er insoweit vorgetragen, dass er bei einem Hausarzt in Behandlung sei. Er leide gegenwärtig unter Depressionen und hierdurch bedingtem Bluthochdruck. Hiergegen erhalte er Medikamente. Er habe eine Überweisung zum Neurologen erhalten, ein Termin solle demnächst stattfinden.

Weder aus dem Schreiben des Medizinischen Dienstes vom 2. Mai 2006 noch aus den Aussagen des Klägers selbst ist ersichtlich, dass bei ihm ein Krankheitsbild gegeben ist, das bei Abbruch der derzeitigen medikamentösen Behandlung zu einer wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers führen würde. Entsprechende ärztliche Atteste liegen nicht vor. Eine fachärztliche Behandlung der psychischen Probleme des Klägers ist bislang nicht erfolgt, obwohl er sich seit fast drei Jahren in Deutschland aufhält und - bei Vorliegen der entsprechenden Symptomatik - ohne weiteres die Möglichkeit gehabt hätte, unter Kostenübernahme des zuständigen Sozialamtes die notwendige fachärztliche Behandlung durchzuführen. Darüberhinaus ist eine medikamentöse Behandlung des Klägers aufgrund der geltend gemachten Erkrankungen bereits in seinem Heimatland erfolgt. Zum Beleg dafür hat der Kläger im Verfahren vor dem Bundesamt eine Reihe von Rezepten unterschiedlicher Ärzte vorgelegt. Dafür, dass eine solche Behandlung im Fall eine Rückkehr des Klägers nicht mehr erfolgen könnte, ist nichts ersichtlich, da sich die (schlechte) medizinische Versorgungslage im Irak gegenwärtig nicht wesentlich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers gegeben war.

Auch die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak begründet keine konkrete, individuell bestimmte Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Hierbei handelt es sich um allgemeine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, denen die gesamte Bevölkerung ausgesetzt ist, und die im Grundsatz nur aufgrund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung führen können. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst allgemeine Gefahren nach Satz 2 nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch dann nicht, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 -, NVwZ 1996,

199 zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7 Satz 1 AufenthG zustehen, er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden darf, ist bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Eine extreme Gefahrenlage liegt vor, wenn ein Ausländer aufgrund der allgemeinen schlechten Sicherheits- und Versorgungslage in seinem Heimatland alsbald nach seiner Rückkehr in eine lebensbedrohliche Bedrängnis geraten würde, aus der er sich weder allein noch mit erreichbarer Hilfe Anderer befreien kann. Eine nur unberechenbare Sicherheitslage genügt ebenso wenig wie eine hohe Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung oder eine lediglich erhebliche Gefahr. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Gefahr und ihres hohen Wahrscheinlichkeitsgrades besagt nicht, dass Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Zielstaat eintreten müssen. Eine extreme Gefahrenlage liegt vielmehr etwa auch dann vor, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Tod ausgeliefert werden würde (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 05.05.2006 - 12 B 11.05 - m. w. N.). In solchen Fällen einer extremen Gefahrenlage ist § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, daß derartige Gefahren im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 -, NVwZ 1996, 199 zu § 53 Abs. 6 AuslG).

Auf eine solche extreme allgemeine Gefahrenlage kann der Kläger sich allerdings trotz der schlechten Sicherheitslage im Irak nicht berufen (vgl. ebenso OVG Schleswig, Urt. v. 19.09.2008 aaO.; OVG Saarlouis, Urt. v. 13.03.2008 - 2 K 645/07 -, zitiert nach Juris; VG Regensburg, Urt. v. 17.10.2008 aaO.).

Am 7. November 2004 wurde über das gesamte irakische Staatsgebiet mit Ausnahme der kurdischen Autonomiegebiete im Nordosten des Landes der Ausnahmezustand verhängt, der regelmäßig verlängert wird. Die Regierung ordnet (zum Teil landesweit) immer wieder nächtliche Ausgangssperren und ganztägige Fahrverbote an. Mehrfach wurden die Grenzen zum Ausland und die internationalen Flughäfen im Irak ohne vorherige Ankündigung für mehrere Tage geschlossen. Die allgemeine Kriminalität ist stark angestiegen. Eine Verfolgung von Straftaten findet so gut wie nicht statt. Entführungen, Raubüberfälle und Diebstähle sind an der Tagesordnung. Immer wieder

ereignen sich spektakuläre Geiselnahmen, so am 29. Mai 2007 die Entführung von fünf britischen Staatsangehörigen aus dem irakischen Finanzministerium, ein bis heute nicht gelöster Fall. Auch irakische Bürger - insbesondere solche mit Kontakten zu ausländischen Vertretungen oder Hilfsorganisationen - sind Ziel krimineller und/oder ideologisch motivierter Geiselnahme. Bis August 2008 sind nach offiziellen Angaben über 4.100 US-Soldaten getötet worden. 2007 war das Jahr mit den höchsten Verlusten der Koalitionstruppen seit dem Ende des Krieges. Zusätzlich wurden ca. 300 weitere Koalitionssoldaten aus anderen Staaten und mindestens 400 Angehörige privater Sicherheitsunternehmen getötet. Besonders hohe Verluste hat die neue irakische Polizei zu verzeichnen. 2007 sind verschiedenen Berichten zufolge mindestens 2.400 irakische Polizisten und Soldaten getötet worden. Auch wenn nach wie vor Soldaten, Sicherheitskräfte sowie Politiker, Offizielle und Ausländer das Hauptanschlagsziel der Terroristen sind, trägt die weitgehend ungeschützte irakische Zivilbevölkerung den Großteil der Opferlast. Die Schätzungen und Zählungen über die Opfer in der Zivilbevölkerung gehen weit auseinander: Offizielle Schätzungen zur Zahl der zivilen Opfer gibt es von amerikanischer Seite aus grundsätzlichen Erwägungen nicht. US-Präsident Bush schätzte während einer Pressekonferenz die Zahl der zivilen Opfer im Dezember 2005 auf rund 30.000 Tote. Unabhängige Schätzungen schwanken stark zwischen über 80.000 (Iraq Body Count), rund 151.000 (Irak. Gesundheitsministerium/WHO) und über 650.000 (britische "Lancet" Studie). Berichten zufolge ereignen sich die konfessionell motivierten Verbrechen wie Ermordungen, Folter und Entführungen von Angehörigen der jeweils anderen Glaubensrichtung landesweit. Sog. "Pass-Morde" und Massenentführungen sind ebenfalls Ausdruck der ethnisch motivierten Gewalt. Gezielt greifen die Täter Angehörige der einen oder anderen Glaubensrichtung aus einer Gruppe heraus (anhand der Ausweise und der dort vermerkten Namen lässt sich die Konfessionszugehörigkeit relativ verlässlich ermitteln). Auf den Straßen des Landes muss weiterhin mit bewaffneten Überfällen und Bombenanschlägen (sog. roadside bombings) gerechnet werden. Der Flugverkehr auf dem internationalen Flughafen Bagdad verlief bisher eingeschränkt, aber ohne Zwischenfälle. Der Flughafen wird von einem US-amerikanischen Unternehmen verwaltet. Er soll 2008 in die Verantwortung der Iraker übergeben werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.10.2008).

In den unter autonomer kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten des Nordirak (Region Kurdistan-Irak) ist die Sicherheitslage deutlich besser als in Bagdad und dem Rest des Landes. Anschläge finden aber auch in der Region Kurdistan-Irak statt. So fielen im Mai 2007 etwa 50 Menschen einem Selbstmordattentat auf das kurdische Innenministerium in Arbil zum Opfer. Am 10. März 2008 wurden mindestens zwei Menschen bei einer Bombenexplosion vor einem internationalen Hotel in Sulaimaniya getötet. In den außerhalb der kurdischen Autonomiezone liegenden Gebieten des Nordirak steigt die Zahl der Anschläge und der Todesopfer. Besonders prekär ist die Lage in der Provinz Tamim (Kirkuk). Die ehemalige Regierung unter Saddam Hussein führte in den 1990er Jahren eine aggressive Arabisierungspolitik in Kirkuk durch.

Berichten zufolge versuchen vor allem kurdische Gruppen seit dem Sturz des Regimes, diese Politik rückgängig zu machen, indem die arabische Bevölkerung zur Rückkehr in ihre ehemaligen Siedlungsgebiete aufgefordert wird und gezielt Kurden in Kirkuk angesiedelt werden. Diese Siedlungspolitik führt zu Spannungen in der Bevölkerung. Ein offener ethnischer Konflikt ist zwar bislang nicht ausgebrochen, doch kommt es immer wieder zu Anschlägen in der gesamten Provinz. Auch in der Provinz Niniveh (Mossul) ist die Lage durch hohe Gewaltbereitschaft zwischen ethnischen und religiösen Gruppen gekennzeichnet. Da die sunnitische Bevölkerung dort mit der Terrorgruppe Al-Qaida im Irak (aQil) sympathisiert, hat sich die Gruppe dort einen neuen Rückzugsort geschaffen, insbesondere seit ihrer Verdrängung Ende 2007 aus der Provinz Anbar. Am 15. August 2007 forderte der verheerendste Anschlag seit 2003 über 400 Menschenleben in der yezidischen Gemeinde von Tal Azir/Sinjar im Norden Ninivehs. Die Gewalt richtete sich explizit gegen die religiöse Minderheit der Yeziden. Im schiitisch dominierten und heterogeneren Südirak gibt es weniger Anschläge als im Zentralirak. Anschläge ereignen sich jedoch auch in südirakischen Städten wie Basra, Hilla, Nadschaf und Kut regelmäßig. Vermehrt kommt es im Kampf um Macht und (Öl-) Ressourcen zu Spannungen und gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen schiitischen Milizen, insbesondere der Mahdi-Armee des Muqtada as-Sadr, der Hizbollah Iraq und Anhängern der den Regierungsrat der Provinz Basra und das lukrative Ölgeschäft der Region dominierenden Fadhila-Partei. Es wird offen ausgesprochen, dass die Anhänger der verschiedenen Milizen längst die Polizeikräfte in der Provinz infiltriert haben. Regelmäßig ist auch die Zivilbevölkerung von diesen Kämpfen betroffen; sie wird teilweise auch bewusst zum Ziel von Anschlägen, soweit ihre Zugehörigkeit zur jeweils anderen Organisation vermutet wird (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.10.2008).

Die Flüchtlingswelle in die Nachbarländer ist zunächst gestoppt. Die Flucht erfolgte vor allem aus der Süd- und Zentralregion (Bagdad). Hauptaufnahmeländer sind Syrien (bis zu 1,5 Mio. Flüchtlinge) und Jordanien (bis zu 700.000) sowie in geringerem Umfang Iran (rd. 50.000), Ägypten (80.000) Libanon (20.000 - 40.000) und andere Golfstaaten. Die Zahl der Binnenvertriebenen liegt nach Angaben von IOM bei zwei Mio. Menschen. Außerhalb der Region sind nach UNHCR-Angaben Schweden, Deutschland, Großbritannien und die Niederlande die Hauptaufnahmeländer für irakische Flüchtlinge. Die Zahl von etwa 50.000 Flüchtlingen, die seit Oktober 2007 in den Irak zurückgekehrt sind, ist dagegen ein Tropfen auf dem heißen Stein, durch schiefe finanzielle Not mindestens genauso sehr bedingt wie durch die relativ stabilere Sicherheitslage. Der UNHCR rät weiter von einer Rückkehr ab. Früher gemischte Wohngebiete sind inzwischen "ethnisch" gesäubert. Die Regierung stellt jeder Rückkehrerfamilie derzeit \$ 830,- als Starthilfe in Aussicht (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.10.2008).

Trotz der beschriebenen Gewaltaktionen, deren Ende momentan nicht abzusehen ist, ist die derzeitige allgemeine Sicherheitslage im Irak allerdings nicht so, dass dort jeder einzelne

Rückkehrer mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Schritt und Tritt dem sicheren Tod oder der Gefahr schwerster Verletzungen ausgesetzt wäre. So sind potenzielle Ziele terroristischer Anschläge vordringlich Einheiten der Besatzungstruppen, mit ihnen zusammenarbeitende Politiker und ausländische oder internationale Organisationen. Insbesondere sind auch die neu gebildeten irakischen Polizeikräfte das Ziel von Anschlägen. Auszugehen ist daher von - wenn auch erheblichen - Auseinandersetzungen gewaltsamer Art, die aber als noch regional begrenzt anzusehen sind und namentlich die größeren Städte und Orte mit exponierten Einrichtungen betreffen, jedenfalls aber nicht als landesweite Gefahrenlage zu beurteilen sind. Dass die Folgen solcher gewalttätiger Auseinandersetzungen und Anschläge die Bevölkerung gleichsam blind (mit-)treffen, trägt allerdings nicht die Annahme einer landesweit bestehenden extremen Gefahrenlage. Dies gilt umso mehr, als - wie bereits oben ausgeführt - die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle seit Frühsommer 2007 deutlich abgenommen hat (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.10.2008).

Auch hinsichtlich der allgemeinen angespannten Versorgungslage im Irak ist jedenfalls nicht von einer extremen Gefahrensituation auszugehen.

Trotz internationaler Hilfgelder bleibt die Versorgungslage der irakischen Bevölkerung infolge der miserablen Sicherheitslage und wiederholter Anschläge auf die Ölinfrastruktur des Landes schlecht. Über 1,5 Mio. Iraker erhalten reguläre Gehälter von der Regierung und den multinationalen Streitkräften. Die übrigen Iraker leiden unter ausbleibenden bzw. niedrigen Einkommen und der hohen Arbeitslosigkeit (laut irakischem Sozialministerium ca. 50%). Nach Einschätzung der Weltbank ist seit 2003 ein deutlicher Anstieg der Armut zu verzeichnen. Mitarbeiter von Hilfsorganisationen können sich wegen der instabilen Sicherheitslage kaum bewegen. Unter dem Eindruck der Entführungen haben alle noch im Irak tätigen Hilfsorganisationen ihr entsandtes Personal abgezogen. Viele Hilfsorganisationen führen ihre Programme mit irakischen Ortskräften weiter. In den Städten sind alle Konsumgüter erhältlich. Die Versorgungslage ist gut. Das irakische Handelsministerium lässt weiterhin Nahrungsmittel verteilen. Insbesondere der Gesundheitszustand der Kinder hat sich seit März 2003 deutlich verschlechtert. Waren vor dem Krieg 4,4 % der Kinder unterernährt, waren es nach Angaben des UNHCR 2005 7,7 %. Von den Kindern unter fünf Jahren leidet jedes vierte an Unterernährung. Die Möglichkeit des Schulbesuchs ist in Anbetracht der Sicherheitslage für viele irakische Kinder stark eingeschränkt oder mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben verbunden. Viele Schulen haben aus Mangel an Lehrpersonal geschlossen. Die Stromversorgung hat sich nach der Besetzung des Landes drastisch verschlechtert. Ursächlich hierfür sind Plünderungen, umfangreiche Sabotageakte sowie die prekäre Sicherheitslage. Die öffentliche Stromversorgung in Bagdad ist auf ca. sechs Stunden täglich beschränkt, während der restlichen Zeit sind die Iraker auf Strom aus privaten Generatoren angewiesen. Landesweit steht 85 % der Haushalte weniger als zwölf Stunden am Tag Strom zur Verfügung. Die Versorgung mit

Mineralöl bleibt unzureichend und belastet die Haushalte wegen der hohen Kraftstoffpreise unverhältnismäßig (bis zu 60 % Ausgaben nur für Diesel zur Stromerzeugung). Die Wasserversorgung wird von der schlechten Stromversorgung in Mitleidenschaft gezogen und ist ebenfalls weiterhin kritisch. Es fehlt vor allem an Chemikalien zur Wasseraufbereitung, aber auch die völlig maroden und teilweise im Krieg zerstörten Leitungen führen zu hohen Transportverlusten und Seuchengefahr. Im gesamten Irak verfügen heute nur ca. 50 % der Bevölkerung über Zugang zu sauberem Wasser. Vor dem Krieg waren es 60 %. Zwei Drittel der Iraker leiden unter regelmäßigen Versorgungsengpässen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.10.2008).

Auch die medizinische Versorgung bleibt angespannt: In Bagdad arbeiten vier von 14 Krankenhäusern nur mit deutlich eingeschränkter Kapazität. Die Ärzte und das Krankenhauspersonal gelten generell als qualifiziert, viele haben aber aus Angst vor Entführungen oder Repressionen das Land verlassen. Die für die Grundversorgung der Bevölkerung besonders wichtigen 1.800 Primary Health Centers sind entweder geschlossen oder wegen baulicher, personeller und Ausrüstungsmängel **nicht** in der Lage, die medizinische Grund **Versorgung** sicherzustellen. Seit 2003 sind erst 210 dieser Einrichtungen wieder hergestellt worden. Zwar beträgt das Budget für das Gesundheitswesen inzwischen 10 % des nationalen Haushalts. Es mangelt aber, wie überall, an der raschen Umsetzung geplanter Investitionen. Nach Angaben des IKRK beklagen viele Krankenhäuser die mangelnde Energie- und Trinkwasserversorgung sowie schlechte hygienische Bedingungen, weil sie über keinen geregelten Zugang zur Abwasser- und Müllentsorgung verfügen. Grundsätzlich sind in den Bagdader Apotheken viele Medikamente erhältlich. Deren Einfuhr erfolgt hauptsächlich über Jordanien. Es ist auch möglich, Medikamente kurzfristig zu bestellen; sie sind aber häufig vor allem für ärmere Bevölkerungsschichten kaum erschwinglich. Ein beträchtlicher Teil der ohnehin knappen Ressourcen des irakischen Gesundheitswesens wird für die Behandlung von Opfern der anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzungen und der Anschläge beansprucht (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 06.10.2008).

Angesichts dieser zwar angespannten, im wesentlichen aber landesweit gesicherten Versorgungssituation im Irak ist mit Existenzgefährdungen von Rückkehrern nicht zu rechnen. Es ist somit nicht ersichtlich, dass der Kläger bei einer Abschiebung in den Irak sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Darüberhinaus ist eine Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG vorliegend deshalb nicht zulässig, weil eine einem Erlass nach § 60 a Abs. 1 AufenthG entsprechende sonstige Erlasslage besteht. Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat mit Erlass vom 15. Dezember 2008 den zuständigen Behörden mitgeteilt, dass eine zwangsweise Rückführung nur für ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige, die wegen in Deutschland

begangener Straftaten verurteilt wurden bzw. die aus dem Nordirak stammen und die innere Sicherheit in Deutschland gefährden, möglich sei. Eine zwangsweise Rückführung sonstiger ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger sei weiterhin nicht möglich. Diesem Personenkreis könnten weiterhin Duldungen erteilt werden, die drei Monate nicht unterschreiten sollten.

Da der Kläger die obengenannten Voraussetzungen erfüllt, ist ein einer Regelung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG gleichwertiger Abschiebungsschutz gewährleistet. Der hierdurch bewirkte Schutz bleibt auch nicht hinter dem des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zurück.

Der Verweis des Klägers auf die bestehende Erlasslage im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist auch nicht durch eine richtlinienkonforme Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ausgeschlossen. Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. v. 24.06.2008 aaO.) die Regelung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Fall allgemeiner Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördlich Erlasse verweist, richtlinienkonform dahin auszulegen, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchstabe c der Qualifikationsrichtlinie erfüllt sind. Dies gilt nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich nur im Rahmen des subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, nicht jedoch für die Gewährung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach alledem bestehen auch gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 7. Juli 2006 keine rechtlichen Bedenken (§§ 34 AsylVfG, § 59 AufenthG). Die Ausreisefrist endet vorliegend gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83 b AsylVfG und § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn